

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 2000

zur Änderung der Entscheidung 93/495/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Kanada

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2998)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/659/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 93/495/EWG der Kommission vom 26. Juli 1993 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Kanada⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/31/EG⁽⁴⁾, ist das „Inspection Directorate of the Department of Fisheries and Oceans“ die Behörde, die in Kanada für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.
- (2) Im Zuge einer Umstrukturierung der kanadischen Verwaltung ist die für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse zuständige Behörde (Inspection Directorate of the Department of Fisheries and Oceans) durch die „Canadian Food Inspection Agency (CFIA)“ ersetzt worden. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen. Daher ist es angezeigt, die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Entscheidung 93/495/EWG und im Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang A der genannten Entscheidung entsprechend zu ändern.
- (3) Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Entscheidung 93/495/EWG dem Wortlaut der jüngsten Entscheidungen der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern anzupassen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/495/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die ‚Canadian Food Inspection Agency (CFIA)‘ ist die Behörde, die in Kanada für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Kanada müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Jeder Sendung muss das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigelegt sein, das numeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.
2. Die Erzeugnisse müssen von zugelassenen Betrieben, Fabriksschiffen oder Kühllhäusern bzw. von registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe ‚KANADA‘ sowie die Zulassungs-/Registernummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.“

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 232 vom 15.9.1993, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1996, S. 6.

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der CFIA sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.“

4. Anhang A wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Kanada, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnummer:

Versandland: **KANADA**

Zuständige Behörde: ‚Canadian Food Inspection Agency (CFIA)‘

I. Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Angaben und Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registernummer(n) des/der Gefrierschiffe(s) die von der CFIA zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....

III. Angaben zur Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:
.....

Name und Anschrift des Versenders:
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:
.....

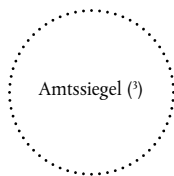
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Kontrolleur bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:
1. Sie sind gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden.
 2. Sie sind gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden.
 3. Sie sind gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden.
 4. Sie sind gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden.
 5. Sie stammen nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten.
 6. Sie erfüllen die organoleptischen, parasitologischen, chemischen bzw. mikrobiologischen Anforderungen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen in der Richtlinie 91/493/EWG und deren Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
 7. Soweit es sich um gefrorene Fischereierzeugnisse oder verarbeitete Muscheln handelt, sind die Muscheln in Erzeugungsgebieten geerntet worden, für die Bedingungen gelten, die den Bedingungen der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln zumindest gleichwertig sind.
- Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur erklärt, mit den Bestimmungen der Richtlinien 91/493/EWG, 91/492/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 93/495/EWG vertraut zu sein.

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)



.....
 Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs (³)
 (Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikationen des Unterzeichnenden)

(³) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.“